



ANMERKUNGEN DES BDIU

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz – BT-Drucksache 18/7054

Aufgrund eines weitergehenden Austauschs über den derzeit im Bundestag zur Beratung stehenden Gesetzentwurfs zur Insolvenzanfechtung ergreift der BDIU die Gelegenheit, folgende Anmerkungen in Ergänzung seiner Stellungnahme vom 22.10.2015 zu machen:

Kein Fiskusprivileg (§ 131 InsO-E)

Im vorliegenden Vorschlag zur Änderung des § 131 InsO sieht der BDIU die Schaffung eines (weiteren) Fiskusprivilegs. Die ohnehin schon bestehende Privilegierung öffentlich-rechtlicher Gläubiger durch die Möglichkeit, eigene Titel zu schaffen, würde erheblich verstärkt und so der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung ausgehebelt und zudem die Ordnungsfunktion der InsO (bisher gewährleistet durch die hohe Anzahl eröffneter und abgewickelter Verfahren) erheblich verschlechtert. Die geplante Neuregelung in § 131 InsO-E führt zu einem (erzwungenen) Wettlauf der Gläubiger mit dem Ziel der Vollstreckung. Damit werden die vielfachen und üblichen Bemühungen zur Rettung von Unternehmen verhindert. Unter Umständen werden Unternehmen in die Insolvenz geschickt, die ohne eine schnelle Vollstreckung überleben würden. Insoweit ist die Fassung des § 131 InsO-E sanierungsfeindlich. Wenn mehr vollstreckt wird, werden mehr Unternehmen in die Insolvenz gehen und damit auch weit mehr Arbeitsplätze verloren gehen als derzeit.

Als Alternative zum Fiskusprivileg in § 131 InsO-E wurde in den vergangenen Wochen die Aufnahme einer Regelung in § 131 InsO-E diskutiert, wonach bei öffentlich-rechtlichen Gläubigern die Kenntnis der Zahlungsfähigkeit des Schuldners vermutet wird. Derartige Vermutungsregelungen lehnt der BDIU aus Gründen der Rechtssicherheit ab.

Falls tatsächlich eine Privilegierung der Zwangsvollstreckung im Rahmen des § 131 InsO vorgesehen wird, sollte diese nur in der Form erfolgen, dass als Kompensation der Bevorzugung der öffentlichen Hand (entsprechend dem Referentenentwurf) die Vollstreckungstitel von Privatgläubigern eine Privilegierung genießen. Aus derzeitiger Sicht spricht alles dafür, von jedweder Privilegierung und damit auch von einer Änderung des § 131 InsO abzusehen.

Demgegenüber hält der BDIU den Vorschlag für sinnvoll, als Alternative zu weiteren Fiskusvorrängen den § 55 Abs. 4 InsO anzupassen. Eine Erweiterung der Geltung der in § 55 Abs. 4 InsO genannten Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis auf die Eigenverwaltung würde beträchtlich dazu beitragen, derzeitige Ausfälle des Fiskus durch Anfechtungen zu kompensieren. Hinzu kommt, dass ohnehin nicht verständlich ist, warum die Regelung des § 55 Abs. 4 InsO nicht auch im Rahmen der Eigenverwaltung gelten sollte.

Vermutungsregelung (§ 133 Abs. 3 InsO-E)

Hinsichtlich der geplanten Vermutungsregelung in § 133 Abs. 3 S. 2 InsO-E verweist der BDIU auf die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung: „Eine Zahlungsvereinbarung oder die sonstige Gewährung einer Zahlungserleichterung durch den anderen Teil an den Schuldner erbringt keinen Beweis dafür, dass der andere Teil zur Zeit der Handlung die Zahlungsfähigkeit des Schuldners kannte“. Der BDIU hält die zitierte Formulierung für klarer und damit vorzugswürdig.

Bargeschäft (§ 142 InsO-E)

Im Rahmen der Diskussionen der letzten Monate ist der BDIU in seiner Meinung bestärkt worden, dass Bargeschäfte i.S. des § 142 InsO – auch zur Entlastung der Rechtspflege – generell von der Anfechtung ausgeschlossen sein sollten. Die wenigen denkbaren Missbrauchsfälle können vernachlässigt werden, zumal deren Verfolgung über §§ 823 Abs. 2, 826 BGB möglich wäre.

In § 142 Abs. 2 Satz 2 InsO-E ist unbedingt klarzustellen, dass es sich bei dem in Bezug genommenen Arbeitsentgelt ausschließlich um die Nettzahlungen an den Arbeitnehmer handelt und nicht auch Sozialversicherungsbeiträge umfasst sind. Wäre Letzteres der Fall, würde der größtmögliche Vorrang der öffentlichen Hand geschaffen und das gesamte insolvenzrechtliche Anfechtungsrecht und insbesondere die Grundidee des § 1 InsO ad absurdum geführt.

Berlin, 18. April 2016

